

LANDKREIS

MANSFELD-SÜDHARZ

**Richtlinie über die Tagespflege für Kinder
des Landkreises Mansfeld-Südharz
gem. §§ 23,24 SGBVIII und KiFöG LSA**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
2. Gesetzliche Grundlagen.....	3
3. Voraussetzungen	3
3.1 Eignung der Tagespflegeperson	4
3.1.1 persönliche und gesundheitliche Eignung der Tagespflegeperson	4
3.1.2 fachliche Eignung der Tagespflegeperson	5
3.2 Betreuung von Kindern mit Einschränkungen	6
3.3 Räumlichkeiten	6
3.4 Konzept und Qualitätsentwicklung	6
3.5 Kindeswohl.....	7
3.6 Kooperation.....	7
4. Finanzierung.....	7
4.1 Festsetzung der laufenden Geldleistung	8
4.1.1 Berechnungsgrundlage der Tagespflegeperson	8
4.1.2 Berechnungsgrundlage des Kindes	9
4.1.3 Aufwandsentschädigung in der Eingewöhnungszeit	9
4.1.4 Aufwandsentschädigung während Kündigungsfristen.....	9
4.1.5 Erstattung von Aufwendungen für Unfallversicherung	9
4.1.6 Erstattung von Aufwendungen für Krankenversicherung/ Pflegeversicherung. 9	
4.1.7 Erstattung von Aufwendungen der Alterssicherung	9
4.1.8 Erstattung bei Ausfallzeiten.....	10
4.1.9 Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung.....	10
5. Anzeigepflichten.....	11
6. Schließung Tagespflegestelle für Kinder.....	11
7. In-Kraft-Treten.....	12

1. EINLEITUNG

Die Tagespflege für Kinder ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform und ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe. Sie bietet Kindern, vor allem in den ersten Lebensjahren, eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können.

Tagespflege für Kinder ist eine Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden (§ 1 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KiFöG). Kindertagespflege soll Inklusion fördern und zur Verbesserung von Chancengleichheit aller Kinder beitragen.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tagespflege für Kinder regeln das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII § 22-24, § 43 SGB VIII) auf Bundesebene, das Kinderförderungsgesetz (KiFöG § 3, § 6) auf Landesebene sowie die entsprechenden Satzungen auf kommunaler Ebene. Die Anspruchsberechtigung ist im § 3 des KiFöG LSA geregelt.

Die Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt regelt die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung der Tagespflegeperson, die Qualifikation, die Anforderung an die kindergerechten Räume sowie die Ausfallzeiten und die Betreuungsververtretung. In der zurzeit gültigen Fassung vom 10.06.2021 wurden darüber hinaus Regelungen zur Betreuung von Kindern mit Einschränkungen, zur Zusammenarbeit, zum Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ sowie zum Qualitätsmanagement getroffen.

Mit der Reform des SGB VIII sowie gemäß § 3 Abs. 5 Tagespflegeverordnung LSA sind Vereinbarungen mit Tagespflegepersonen zu treffen, um Gefährdungseinschätzungen im Rahmen des Kinderschutzes zu gewährleisten.

3. VORAUSSETZUNGEN

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist der Landkreis Mansfeld-Südharz als öTrJH zuständig.

Einer Erlaubnis bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15

Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Eine öffentliche Förderung einer Tagespflegestelle wird nur dann vorgenommen, wenn neben der Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII die Aufnahme der Tagespflegestelle in der aktuellen Bedarfs- und Entwicklungsplanung des Landkreises Mansfeld-Südharz vorliegt.

Die unter den nachfolgenden Punkten aufgeführten Voraussetzungen sind dem Träger im Zuge der Erlaubnisbeantragung nachzuweisen.

3.1 EIGNUNG DER TAGESPFLEGEPERSON

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (öTrJH) stellt das Vorliegen der Voraussetzungen einer Eignung vor dem Betreiben einer Tagespflege für Kinder fest.

Die Eignung der Tagespflegeperson ist gem. § 43 SGB VIII, dem KiFöG LSA sowie in der Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (TagesPfIVO LSA) geregelt.

Die Tagespflegeperson muss persönlich, fachlich und gesundheitlich geeignet sein.

3.1.1 PERSÖNLICHE UND GESUNDHEITLICHE EIGNUNG DER TAGESPFLEGEPERSON

Die Tagespflegeperson soll sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen (§ 43 Abs. 2, S. 2 Nr. 1 SGB VIII).

Nur volljährige und voll geschäftsfähige Personen werden mit der Tagespflege für Kinder betraut (§ 1 Abs. 1 TagesPfIVO LSA).

Eine Tagespflegeperson ist eine geeignete Persönlichkeit, wenn sie insbesondere zuverlässig, verantwortungsbewusst, eigenständig, kritikfähig, reflexionsfähig sowie physisch und psychisch belastbar ist (§ 1 Abs 2 TagesPfIVO LSA).

Die Tagespflegeperson muss über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen, wie sie zur Erfüllung der Aufgaben in der Tagespflege für Kinder gemäß den Vorgaben erforderlich sind (§ 1 Abs. 4 TagesPfIVO LSA).

Die Tagespflegeperson muss gesundheitlich geeignet sein, die Aufgaben der Tagespflege für Kinder zu erfüllen. Sie muss ein Gesundheitszeugnis vorlegen, wonach gegen die Übernahme der Tagespflege für Kinder durch die Person keine ärztlichen Bedenken bestehen (§ 1 Abs. 3, 4 TagesPfIVO LSA).

Ärztliches Attest

Die zukünftige Tagespflegeperson hat einen Nachweis zu erbringen, dass Sie aus Sicht eines Arztes mit Hinblick auf physische und psychische Parameter für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson geeignet ist und somit keine Bedenken bestehen, hinsichtlich der Ausübung einer Kindertagespflege Tätigkeit.

Gesetzlich festgelegte Impfpflichten (z. B. Masernschutz) sind bei der Gesundheitsprüfung zu berücksichtigen.

Bestehen Bedenken bei den gesundheitlichen Beeinträchtigungen, welche einen erheblichen Einfluss auf das bestehende Betreuungssystem in Qualität und Quantität haben könnten, kann eine amtsärztliche Bescheinigung darüber hinaus im Einzelfall durch den öTrJH verlangt werden.

Durch Schweigepflichtsentbindungen der Tagespflegeperson können in diesem Fall seitens des Gesundheitsamtes vom behandelnden Arzt Befunde abgefordert werden.

Gesundheitszeugnis nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Gesundheitszeugnis (Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz) darf bei Antragstellung auf Pflegeerlaubnis nicht älter als 2 Monate sein und muss bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis aktualisiert vorgelegt werden.

Das Gesundheitszeugnis ist vom Gesundheitsamt einzuholen.

Die Vorlage der Gesundheitszeugnisse gilt auch für Personen, die bei der Betreuung der Kinder regelmäßig anwesend sind.

Die Kosten für die Erstellung des Gesundheitszeugnisses und des ärztlichen Attestes werden nicht vom öTrJH übernommen.

Führungszeugnis

Die Tagespflegeperson sowie jede weitere Person, die bei der Betreuung der Kinder regelmäßig anwesend ist, muss ein qualifiziertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorlegen. Die Anwendung des § 72 a SGB VIII gilt entsprechend.

Das qualifizierte Führungszeugnis darf bei Antragstellung auf Pflegeerlaubnis nicht älter als 2 Monate sein und muss bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis aktualisiert vorgelegt werden.

3.1.2 FACHLICHE EIGNUNG DER TAGESPFLEGEPERSON

Die Eignung der Tagespflegeperson regeln die § 2 und 3 TagesPfIVO LSA.

Erste Hilfe

Vor Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson ist die Teilnahme an einem anerkannten Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder erforderlich. Dieser ist alle 2 Jahre zu wiederholen.

Der entsprechende Nachweis muss von der Tagespflegeperson erbracht werden.

Fortbildung

Kindertagespflegepersonen sind zur jährlichen Fortbildung in Form von zwei qualitätsgerechten Kursen, in Absprache mit dem zuständigen Träger, verpflichtet.

3.2 BETREUUNG VON KINDERN MIT EINSCHRÄNKUNGEN

Geeignet zur Betreuung von Kindern mit Einschränkungen sind Personen, die die Voraussetzungen unter Punkt 3.1. der Richtlinie erfüllen sowie über spezielle Kenntnisse und Erfahrungen verfügen (s.a. § 4 TagesPfIVO LSA)

3.3 RÄUMLICHKEITEN

Die Tagespflege für Kinder kann in 3 Betreuungsformen erfolgen:

- im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten
- in anderen geeigneten (angemieteten) Räumlichkeiten.

Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Räumlichkeiten finden sich in § 6 KiFöG LSA sowie § 5 TagesPfIVO LSA wieder. In § 6 Abs. 3 TagesPfIVO LSA ist die Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten geregelt.

Die Prüfung der Räumlichkeiten obliegt dem öTrJH und ist Teil der Eignungsprüfung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Die zuständige Behörde des öTrJH ist berechtigt, die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege für Kinder stattfindet, unangemeldet zu besuchen.

3.4 KONZEPT UND QUALITÄTSENTWICKLUNG

Durch die Absolvierung der Kurse gemäß § 3 TagesPfIVO LSA erfolgt die Basisqualifikation zur Tagespflegeperson. Die Weiterentwicklung wird durch fachliche Beratung, Fortbildung, Konzeptentwicklung und -fortschreibung sowie durch das eigene Interesse der Tagespflegeperson unterstützt.

Im Zuge des Pflegeerlaubnisverfahrens legt die Tagespflegeperson eine pädagogische Konzeption vor. Hierin sind u.a. die Erziehungs- und Bildungsgrundsätze im Zusammenhang mit dem Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt "Bildung elementar - Bildung von Anfang an" darzulegen und in der Praxis umzusetzen.

Die Tagespflegeperson ist zu jährlichen Fortbildungen verpflichtet und muss dem Träger die entsprechenden Nachweise vorlegen (Pkt. 3.1.2).

Die Tagespflegeperson soll ein Qualitätsmanagementsystem unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation in Kindertagespflegestellen einführen und umsetzen. Sie soll mit der pädagogischen Fachberatung des öTrJH zusammen arbeiten.

Die fachliche Beratung und Begleitung erfolgt gem. § 22 KiFöG LSA durch den Fachbereich des öTrJH.

3.5 KINDESWOHL

Die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und dem öTrJH zur Sicherung und zum Schutz der von ihr betreuten Kinder werden in einer separaten Vereinbarung gem. § 8 a SGB VIII verbindlich geregelt.

Die Vereinbarung ist vor Aufnahme des ersten Kindes zu schließen.

3.6 KOOPERATION

Die Tagespflegeperson ist zur Sicherstellung der Betreuung bei Abwesenheit oder Ausfall und zur Zusammenarbeit mit einer Kindertageseinrichtung bzw. einer oder mehrerer Tagespflegestellen für Kinder verpflichtet.

Die Tagespflegestelle für Kinder benennt diese gegenüber den Eltern der zu betreuenden Kinder.

Dem öTrJH ist eine entsprechende Kooperationsvereinbarung vorzulegen.

Diese darf im Zuge der Antragstellung auf Pflegeerlaubnis nicht älter als 2 Monate sein.

Gem. § 6 Abs. 2 TagesPfIVO darf ausschließlich während der Vertretung eine Kindertagespflegeperson vorübergehend und befristet auch mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Dies bedarf der Zustimmung des öTrJH.

4. FINANZIERUNG

Der öTrJH ist gem. § 23 SGB VIII zur Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege für Kinder verpflichtet.

Dies umfasst die Pflicht zur Planung eines bedarfsgerechten Angebotes, die fachliche Beratung, Begleitung von Tagespflegepersonen, die Beratung der Eltern über ihr Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 Abs. 1 SGB VIII, die Vermittlung in geeignete Betreuungsverhältnisse und die Festsetzung einer laufenden Geldleistung.

Gem. § 11 Abs. 1 KiFöG LSA wird die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen für Kinder gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und Verbandsgemeinden, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Zahlung einer laufenden Geldleistung erfüllt sein:

- die Tagespflegeperson ist im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis zur Tagespflege gem. § 43 SGB VIII
- die Tagespflegeperson ist in der laufenden Bedarfs- und Entwicklungsplanung des Landkreises Mansfeld-Südharz aufgenommen
- die Tagespflegeperson betreut ein Kind mit einem Wohnsitz innerhalb von Sachsen-Anhalt
- für die Betreuung eines Kindes existiert ein gültiger Betreuungsvertrag zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson
- die Zuweisung erfolgt durch den öTrJH, sprich die Tagespflegeperson erhält für ihre Aufwendungen Geldleistungen, wenn es sich um durch den öTrJH vermittelte Kinder handelt.

4.1 FESTSETZUNG DER LAUFENDEN GELDLEISTUNG

4.1.1 BERECHNUNGSGRUNDLAGE DER TAGESPFLEGEPERSON

Eine laufende Geldleistung erhält die Tagespflegeperson nur für konkret erbrachte Betreuungsleistungen entsprechend der Betreuungsverträge, soweit hier nichts Anderes geregelt ist.

Für die Berechnung der auf einen Ausfalltag entfallenen Aufwandsentschädigung wird ein Monat mit 21 Betreuungstagen zugrunde gelegt.

Beginnt oder endet die Betreuung eines Kindes im laufenden Monat, so wird das Entgelt des Monats durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der Betreuungstage multipliziert.

4.1.2 BERECHNUNGSGRUNDLAGE DES KINDES

Beginnt oder endet die Betreuung eines Kindes im laufenden Monat, so wird das Entgelt des Monats durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der Betreuungstage multipliziert. Fehlt das Kind wegen Krankheit, so wird die laufende Geldleistung ohne Einschränkung weiter gewährt.

4.1.3 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG IN DER EINGEWÖHNUNGSZEIT

Für die Eingewöhnung eines Kindes in der Tagespflegestelle erfolgt die laufende Geldleistung für Sachkosten bei 6 Stunden täglich und für einen Zeitraum von 10 Tagen. In begründeten Ausnahmefällen kann zum Wohl des Kindes eine längere Eingewöhnungszeit vereinbart werden.

4.1.4 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG WÄHREND KÜNDIGUNGSFRISTEN

Wird ein Betreuungsvertrag ordentlich gekündigt, hat die Tagespflegeperson während der Kündigungsfrist Anspruch auf eine laufende Geldleistung entsprechend des Betreuungsvertrages, auch wenn das Kind nicht mehr betreut wird. Um unverschuldete finanzielle Engpässe zu vermeiden, wird eine dreimonatige Kündigungsfrist empfohlen.

4.1.5 ERSTATTUNG VON AUFWENDUNGEN FÜR UNFALLVERSICHERUNG

Nachgewiesene Aufwendungen der Tagespflegeperson zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) werden als gesetzliche Unfallversicherung in Höhe des Pflichtversicherungsbeitrages vollständig erstattet.

4.1.6 ERSTATTUNG VON AUFWENDUNGEN FÜR KRANKENVERSICHERUNG/ PFLEGEVERSICHERUNG

Nachgewiesene Aufwendungen der Tagespflegeperson für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden zur Hälfte erstattet.

4.1.7 ERSTATTUNG VON AUFWENDUNGEN DER ALTERSSICHERUNG

Nachgewiesene Aufwendungen der Tagespflegeperson für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden zur Hälfte erstattet.

4.1.8 ERSTATTUNG BEI AUSFALLZEITEN

Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung von bis zu 10 Betreuungstagen im Jahr, gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Arbeitstagen pro Woche.

Gem. § 6 Abs. 1 TagesPfIVO LSA sowie § 6 Abs. 1 KiFöG LSA ist die Tagespflegeperson verpflichtet, zur Sicherstellung der Betreuung bei Abwesenheit oder Ausfall, insbesondere bei Krankheit und bei Schließung der Tagespflegestelle für Kinder in Infektionsfällen mit einer oder mehreren Tagespflegepersonen für Kinder oder einer Kindertageseinrichtung zusammenzuarbeiten. Die Tagespflegeperson benennt diese gegenüber den Eltern und weist dies dem öTrJH nach. Soweit keine Zusammenarbeit mit einer anderen Tagespflegeperson oder dem Träger einer Kindertageseinrichtung erreicht werden kann, ist der öTrJH zu informieren.

Bei Vertretung mit einer oder mehreren Tagespflegestellen für Kinder gelten die Regelungen unter 3.6. dieser Richtlinie.

Der Tagespflegeperson wird für maximal 20 Urlaubstage im Jahr der Sachaufwand erstattet. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche.

4.1.9 GELDLEISTUNG FÜR SACHAUFWAND UND FÖRDERLEISTUNG

Die Tagespflegeperson erhält für ihre Aufwendungen Geldleistungen, wenn es sich um durch den zuständigen örtlichen Träger vermittelte Kinder handelt. Die Höhe wird vom zuständigen Träger bestimmt.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der zu betreuenden Kinder zu berücksichtigen. Es sollen Leistungen der Tagespflegeperson für die Betreuung, Förderung und Bildung des Kindes anerkannt werden.

Die Beträge orientieren sich hinsichtlich der Förderleistung an den geltenden Tariflöhnen des Sozial- und Erziehungstarif und hinsichtlich der Sachaufwendungen an den Beträgen der aktuell gültigen Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung.

Für die Betreuung eines Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson oder in dafür angemieteten Räumlichkeiten ist eine angemessene Aufwandsentschädigung für den Sachaufwand zu gewähren. Die regelmäßigen Kosten, insbesondere für Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Müllentsorgung, Hygieneartikel, Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien und Freizeitgestaltung sind zu berücksichtigen.

Dazu gehören auch Kosten, die der Tagespflegeperson für den Erhalt der Räumlichkeiten entstehen und auch Kosten wie Telekommunikation, Fahrten, Fachliteratur, Fortbildungen

und andere tätigkeitsbedingte Aufwendungen. Ebenso entstehen Kosten für die individuelle Hygiene und die Versorgung des Kindes mit Speisen und Getränken. Diese Kosten werden von den Eltern getragen.

Die laufende Geldleistung pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt:

Betreuungszeit	Sachaufwand (in €)	Förderleistung (in €)	Gesamt (in €)
bis zu 5 Std/ Tag	365	281	646
bis zu 6 Std/ Tag	438	338	776
bis zu 7 Std/ Tag	512	394	906
bis zu 8 Std/ Tag	585	450	1035
bis zu 9 Std/ Tag	658	507	1165
bis zu 10 Std/ Tag	731	563	1294

Die Höhe der laufenden Geldleistung und die Erstattung von Aufwendungen (Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Alterssicherung) verringert sich um die Landes- und Landkreiszubelegungen gem. § 12 a KiFöG.

Das verbleibende Finanzierungsdefizit trägt gem. § 12b KiFöG abzüglich der Kostenbeiträge der Eltern die zuständige Gemeinde oder Verbandsgemeinde.

Gemäß § 12 b S. 2 KiFöG LSA können zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA erhoben werden.

Die Gemeinde oder Verbandsgemeinde kann nur Kostenbeiträge gem § 13 II KiFöG erheben, wenn diese zuvor in der Satzung festgelegt wurden.

5. ANZEIGEPFLICHTEN

Veränderungen der familiären und räumlichen Situation der Tagespflegestelle und der Tagespflegeperson sind dem zuständigen Träger unverzüglich mitzuteilen.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, meldepflichtige Infektionen der Kinder dem Gesundheitsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz zu melden.

Die Tagespflegestelle ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse (u.a. Infektionskrankheiten, Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, Unfälle) an den zuständigen Träger zu melden.

6. SCHLIEßUNG TAGESPFLEGESTELLE FÜR KINDER

Die Schließung der Tagespflegestelle für Kinder kann auf Wunsch der Tagespflegeperson oder durch den Entzug der Pflegeerlaubnis durch öTrJH erfolgen.

Der Entzug der Pflegeerlaubnis erfolgt insbesondere,

- wenn die Tagespflegeperson ihren Pflichten zuwiderhandelt,
- wenn Tagespflegekinder unbeaufsichtigt bleiben oder ohne vorherige Absprache mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson anderen Personen zur Beaufsichtigung übergeben werden,
- wenn die Tagespflegeperson sich wiederholt weigert, mit den Personensorgeberechtigten, Institutionen und Behörden zusammen zu arbeiten,
- wenn in sonstiger Weise das Wohl der Tagespflegekinder nicht gewährleistet ist,
- wenn von der Tagespflegeperson die Verschwiegenheit über alle das Tagespflegekind und dessen Familie betreffende Angelegenheiten nicht gewährt wird,
- wenn ohne Erlaubnis des öTrJH die zugelassene Personenzahl überschritten wird,
- wenn das Zutrittsrecht verweigert wird.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und beispielhaft zu verstehen. Die Schließung einer Tagespflegestelle wird durch den zuständigen Träger im Einzelfall geprüft. Die Mitteilung über die Schließung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Schließung der Tagespflegestelle auf Wunsch der Tagespflegeperson hat die schriftliche Mitteilung darüber mindestens 3 Monate vor Schließung gegenüber dem zuständigen Träger zu erfolgen.

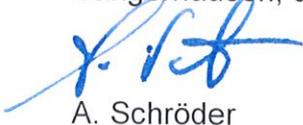
Mit der Schließung der Tagespflegestelle wird die Pflegeerlaubnis entzogen bzw. ungültig. Die Tagespflegeperson hat diese unmittelbar nach Schließung an den zuständigen Träger zurück zu geben.

7. IN-KRAFT-TRETEN

Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mansfeld-Südharz am 01.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Festsetzung der Höhe der laufenden Geldleistung der Tagespflege für Kinder im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 01.03.2017 außer Kraft.

Sangerhausen, den 16.3. 2022



A. Schröder

Landrat